

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 47 (1955)

**Heft:** 3

**Artikel:** Resolution über die Wiedergutmachung von Betriebsunfällen : angenommen am IV. Internationalen Kongress für vergleichendes Recht (Paris, August 1954)

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353680>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

diese letztgenannte Neuerung heiklere Fragen aufwirft als die übrigen Revisionspunkte, die wir darlegten. Wäre es aber nicht möglich, daß die Suva vorerst gewisse im Ausland gesammelte Erfahrungen untersuchen und alsdann auf Grund dieser Untersuchungen die Frage der Aenderung der geltenden schweizerischen Ordnung über die Entschädigung bei Berufskrankheiten abklären würde?

Diese Ueberlegungen führen uns zum Schluß, daß entgegen einer weitverbreiteten Meinung in der gegenwärtigen schweizerischen Ordnung der Unfallversicherung «nicht alles in der besten aller Welten zum besten bestellt ist». Es genügt nicht, vom Erbe der Vergangenheit zu zehren, sondern es gilt, entschlossen in die Zukunft zu blicken. Zu diesem Zwecke vermöchte eine vergleichende Untersuchung der ausländischen Gesetzgebungen ausgezeichnete Dienste zu leisten, indem sie zeigt, daß es für unser Land, das einst auf diesem wie auch auf manchen andern Gebieten als Pionier des sozialen Fortschrittes galt, höchste Zeit geworden ist, sich mit der Umgestaltung der Gesetzgebung zu befassen.

*A. Berenstein, Genf.*

## **Resolution über die Wiedergutmachung von Betriebsunfällen**

**angenommen am IV. Internationalen Kongreß für vergleichendes Recht  
(Paris, August 1954)**

In der Erwägung, daß in der großen Mehrheit von Staaten die Wiedergutmachung von Betriebsunfällen durch besondere Bestimmungen über die Entschädigung der Arbeitnehmer, die Opfer solcher Unfälle geworden sind oder ihrer Hinterlassenen, geordnet wird, sei es durch die Einführung einer besondern Haftung des Arbeitgebers, die von den allgemeinen Vorschriften über die zivile Haftung abweicht, oder durch die Einführung eines Systems der Sozialversicherung oder der Sozialen Sicherheit.

daß diese Ordnungen fast überall schrittweise, und zwar besonders in den letzten Jahren bedeutsame Aenderungen im Sinne der Verbesserung der Lage der Opfer von Betriebsunfällen erfahren haben,

daß jedoch eine weitere Verbesserung der einschlägigen Gesetzesvorschriften in vielen Staaten als wünschbar oder sogar als notwendig erscheint,

äußert die Kommission für industrielle Gesetzgebung des IV. Internationalen Kongresses für vergleichendes Recht den Wunsch, daß die Gesetzgebung der einzelnen Staaten den nachstehenden Grundsätzen entspreche:

1. Die Wiedergutmachung von Betriebsunfällen soll eine besondere, von den allgemeinen Vorschriften über die zivile Haftung verschiedene Regelung erfahren, die den Anspruchsberechtigten eine Entschädigung zubilligt, ohne daß sie den Nachweis eines Verschuldens des Arbeitgebers oder der Vorgesetzten erbringen müssen, und selbst dann, wenn das Opfer des Unfalles ein Verschulden trifft, sofern es sich dabei nicht um absichtliches Verschulden handelt.

2. Die Mittel für die Wiedergutmachung von Betriebsunfällen sollen ausschließlich von den Arbeitgebern aufgebracht werden.

3. Die Leistungen, die zur Wiedergutmachung von Betriebsunfällen zugesprochen werden, sind im allgemeinen so festzusetzen, daß sie die Entschädigungen der Sozialversicherung oder der Sozialen Sicherheit für andere Risiken übersteigen.

4. Die Arbeitnehmer, die infolge eines Betriebsunfalles erwerbsunfähig geworden sind, sollen auf jeden Fall, wenn die Invalidität als erheblich zu bezeichnen ist, für den wirtschaftlichen Nachteil, den sie erleiden, vollen Ersatz erhalten.

5. Es ist wünschbar, daß die Ordnung der Wiedergutmachung von Betriebsunfällen so gestaltet wird, daß die entsprechenden Maßnahmen gleichzeitig zur Unfallverhütung beitragen, vor allem durch eine geeignete Abstufung der Arbeitgeberbeiträge.

6. Die Leistungen sollen nicht nur ärztliche Behandlung, Arznei und Entschädigung für die Arbeitsunfähigkeit, die Invalidität und den Verlust des Versorgers umfassen, sondern auch die Umschulung und die Wiedereingliederung einschließen.

7. Das gerichtliche oder Verwaltungsverfahren für Streitigkeiten zwischen dem Anspruchsberechtigten und der Einrichtung der Sozialversicherung oder der Sozialen Sicherheit oder dem Arbeitgeber soll einfach und billig sein.

## Probleme der schweizerischen Produktivgenossenschaften

Die Produktivgenossenschaften haben in der Geschichte der sozialen Ideen eine bedeutsame Rolle gespielt, glaubten doch viele Vorkämpfer der modernen Arbeiterbewegung, daß hierin der Schlüssel zur Lösung der sozialen Frage liege. Die erwartete starke Entfaltung der Produktivgenossenschaften ist jedoch nirgends eingetreten. Die Wirtschaftsentwicklung hat vielmehr gezeigt, daß die Produktivgenossenschaften – insbesondere im Gewerbe und in der Industrie – mit großen Widerständen zu rechnen haben. Tatsächlich hat sich die Genossenschaftsbewegung in anderen Bereichen der Volkswirtschaft meist viel erfolgreicher durchgesetzt. Man denke nur an die in der Schweiz stark verbreiteten Konsumgenossenschaften, welche als Träger der Detailwarenvermittlung aus dem Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken sind. Desgleichen haben die Genossenschaften im Kredit- und Versicherungswesen sowie neuerdings im Wohnungswesen hervorragende Bedeutung erlangt. Recht beachtlich ist ferner die Vergenossenschaftung der Landwirtschaft und der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte (Milch, Käse, Obst usw.),

Angesichts der geringen Entfaltung der Genossenschaften im Bereiche der gewerblichen und industriellen Produktion hat man häufig Zweifel geäußert, ob die hier gegründeten Genossenschaften überhaupt lebensfähig seien. Diese Bedenken treffen jedoch nicht den Kern der Sache. Die bisherige Entwicklung der gewerblichen und industriellen Produktivgenossenschaften spricht durchaus nicht gegen die grundsätzliche Möglichkeit der Vergenossenschaftung dieses Wirtschaftssektors, sondern sie zeigt lediglich, wie schwer es ist, den Genossenschaftsgedanken hier durchzusetzen. Aus den Mißerfolgen der ersten Produktivgenossenschaften, welche in verschie-